



**Gemeinde Uttenweiler
Landkreis Biberach**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr Uttenweiler nach § 16 FwG
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.11.2025 die nachstehende Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Entschädigung für Einsätze	2
§ 3 Proben und Übungen	2
§ 4 Entschädigung für Brandsicherheitswache und Brandschutzerziehung	2
§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	3
§ 6 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen	4
§ 8 Antrag	4
§ 9 Freiwilligkeitsleistungen	4
§ 10 Inkrafttreten	4

§ 1 Grundsatz

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Ausübung des Feuerwehrdienstes als Ersatz der entstehenden notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung als Aufwandsentschädigung.

§ 2 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 2 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Einsatzzeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine halbe Einsatzstunde.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Proben und Übungen

Für die Teilnahme an bis zu 12 Proben und Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gewährt. Für die Teilnahme an darüber hinaus stattfindenden Proben und Übungen mit einer Dauer von rund 2 Stunden wird eine Entschädigung von 5,00 € pro Probe und Übung dem teilnehmenden Feuerwehrangehörigen gewährt.

§ 4 Entschädigung für Brandsicherheitswache und Brandschutzerziehung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG und der Brandschutzerziehung auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde und b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 14,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Gesamtfeuerwehr / Allgemein

Gesamtkommandant	500,00 Euro/Jahr
Stellv. Gesamtkommandant	150,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	125,00 Euro/Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	100,00 Euro/Jahr
Atenschutzbeauftragter	100,00 Euro/Jahr
Schriftführer	50,00 Euro/Jahr
Kassenverwalter	50,00 Euro/Jahr

2. Einsatzabteilungen der Ortsteile

Abteilungskommandant	150,00 Euro/Jahr
Stellv. Abt.-Kommandant	125,00 Euro/Jahr
Atenschutzbeauftragter	100,00 Euro/Jahr
Gerätewart	150,00 Euro/Jahr
Schriftführer	50,00 Euro/Jahr
Kassenverwalter	50,00 Euro/Jahr

- (2) Zur Pflege der Kameradschaft erhalten alle Einsatzabteilungen sowie die Jugendfeuerwehr nachstehende jährliche Zuwendung:

Gesamtfeuerwehr allgemein	260 Euro/Jahr
Einsatzabteilungen Ahlen	260 Euro/Jahr
Einsatzabteilung Dieterskirch	260 Euro/Jahr
Einsatzabteilung Offingen	260 Euro/Jahr
Einsatzabteilung Sauggart	260 Euro/Jahr
Einsatzabteilung Uttenweiler	350 Euro/Jahr
Gemeinsame Jugendfeuerwehr	300 Euro/Jahr

§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 2 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 14,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 8 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 2 Absatz 5 Satz 2, § 5 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9 Freiwilligkeitsleistungen

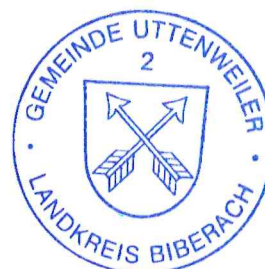
Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18.11.2024 außer Kraft.

Uttenweiler, den 17.11.2025

Werner Binder
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

